

Aktenzeichen: 6 AZR 577/79

LAG Düsseldorf (Köln)

Urteil des BAG vom 5. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 615, 626; ZPO § 717 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 577/79

22 Sa 759/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
5. November 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Rose für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Klägerin und des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1979 - 22 Sa 759/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revisionen - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 21.053,46 DM zurückzuzahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin führt Untersuchungen und Planungen auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung durch. Seit 1972 wurde der Beklagte mit Ausnahme einer vierwöchigen Unterbrechung im Jahre 1975 von der Klägerin bei ausländischen Projekten beschäftigt. Seit Dezember 1975 war er in Brasilien tätig, im Anschluß daran seit dem 1. Oktober 1976 als Projektleiter in Kolumbien. Um die Aufwendungen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit jeweils bezahlen zu können, überwies die Klägerin Geldsummen auf ein vom Beklagten auf eigenen Namen in Bogota/Kolumbien errichtetes Konto (Geschäftskonto).

Nachdem sich die Parteien über einen Vertrag für die Tätigkeit des Beklagten in Kolumbien nicht geeinigt hatten, teilte die Klägerin dem Beklagten mit, er sei von der Projektleitung entbunden. Als Nachfolger traf der Zeuge Dr. W im März 1977 beim Beklagten ein. Dieser sollte den Zeugen einweisen und ihm Verfügungsvollmacht über die Konten verschaffen. Auf einen Brief des Beklagten vom 28. März 1977, in dem der Beklagte u. a. zum Ausdruck brachte, daß die Zusammenarbeit der Parteien auf organisatorischem und unternehmerischem Sektor unerquicklich geworden sei und in dem er Vorschläge für die Zusammenarbeit in der Zukunft unterbreitet hatte, erschien am 13. April 1977 der Geschäftsführer der Klägerin. Er forderte den Beklagten auf, die Kontounterlagen herauszugeben und seinem Nachfolger Dr. W

Unterschriftsvollmacht zu erteilen. Dies lehnte der Beklagte unter Hinweis auf eine notwendige Abrechnung ab. Daraufhin untersagte der Geschäftsführer der Klägerin dem Beklagten das Betreten der Geschäftsräume. Auf die Frage des Beklagten, ob dies eine Kündigung sei, erwiderte der Geschäftsführer, eine Kündigung sei schon längst erfolgt. Damit endete die Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

Im Anschluß daran hat die Klägerin den Beklagten wegen der Fehlbeträge auf dem Konto zur Zahlung von zuletzt 23.129,80 DM verklagt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, da das Konto ihm gehöre und die Klägerin Herausgabe der Guthaben erst nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einer Abrechnung und Überprüfung mit ihm verlangen könne. Gleichzeitig hat der Beklagte im Wege der Widerklage Gehalts- und Herausgabeansprüche geltend gemacht sowie den Antrag gestellt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 13. April 1977 nicht beendet worden sei. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht B hat der Klage in Höhe von 18.871,20 DM nebst Zinsen stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es die Klägerin verurteilt, an den Beklagten für die Zeit bis zum 13. April 1977 6.208,33 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Es hat die Äußerung des Geschäftsführers als wirksame Kündigung angesehen.

Gegen das Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, Klagabweisung beantragt und nunmehr vorgetragen, daß sich ein geschätzter Betrag in Höhe von 14.000,-- DM zugunsten der Klägerin ergeben könne, mit dem er aufrechne.

Zur Widerklage hat er geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe die Äußerung des Geschäftsführers zu Unrecht als Kündigung angesehen. Für die Zeit vom 14. April 1977 bis zum 30. September 1977 stehe ihm ein Betrag von 50.656,66 DM zu. Dieser Betrag werde vorsorglich gemindert durch Aufrechnung gegen die Klageforderung in Höhe von 14.000,-- DM, so daß zugunsten des Beklagten eine Forderung in Höhe von 36.656,66 DM nebst Zinsen bestehe.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, soweit dieses die Widerklage zurückgewiesen hat und die Klägerin verurteilt, dem Beklagten weitere 36.656,66 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung und beantragt die Rückzahlung von 21.053,46 DM, die sie aufgrund des Urteils des Landesarbeitsgerichts gezahlt hat. Der Beklagte begehrt mit seiner Revision die Zahlung von weiteren 12.200,-- DM, hilfsweise die Abweisung der Klage in Höhe von 12.200,-- DM.



Entscheidungsgründe:

Auf die Revisionen beider Parteien war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Die Vorinstanzen sind ohne weitere Ausführungen zu Recht von der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen. Gegen die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichtsbarkeit bestehen keine Bedenken, denn nach §§ 12 ff. ZPO ist u. a. auch das Arbeitsgericht B örtlich zuständig und damit nach deutschem Recht auch international zuständig (AP Nr. 11 und 12 zu Internationales Privatrecht - Arbeitsrecht). Es liegt zwar ein Vertrag mit Auslandsbeziehungen vor, denn der Beklagte ist im Ausland beschäftigt worden. Die Parteien sind in ihren Rechtsausführungen aber von der Anwendung deutschen Rechts ausgegangen. Daraus folgt, daß sie entweder von vornherein ihre Vertragsbeziehungen deutschem Recht unterstellen wollten, oder daß zumindest dieser Wille jetzt übereinstimmend besteht.

II. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, am 13. April 1977 sei das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Klägerin beendet worden, ist nicht rechtskräftig geworden, obwohl der Beklagte in der Berufungsinstanz nicht ausdrücklich beantragt hat, das erstinstanzliche Urteil auch wegen der Abweisung des entsprechenden Feststellungsantrages abzuändern.

1. Der Beklagte hat nach dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils mit der Widerklage u. a. beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 13. April 1977 nicht beendet worden ist. Diesen Antrag hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, daß das Arbeitsgericht den Feststellungsantrag wegen der fristlosen Kündigung abgewiesen hat, weil die fristlose Kündigung am 13. April 1977 erklärt und nicht rechtzeitig innerhalb der 3-Wochen-Frist des § 4 KSchG angegriffen worden sei.

2. Der Beklagte hat gemäß seiner Berufungsbegründungsschrift ausdrücklich nur beantragt, "unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts B 1. die Klage abzuweisen, 2. auf die

Widerklage die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten über den zuerkannten Betrag von 6.208,33 DM hinaus 36.656,66 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen." Er hat also nicht ausdrücklich beantragt, das erstinstanzliche Urteil auch hinsichtlich der Abweisung des Feststellungsantrages abzuändern. Aus dem Inhalt seiner Berufungsbegründung folgt jedoch eindeutig, daß er auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts hinsichtlich der Frage, ob dem Beklagten am 13. April 1977 fristlos gekündigt worden sei, angegriffen hat. Der Beklagte hat ausführlich dargestellt, aus welchem Grunde die Vorgänge vom 13. April 1977 nicht als Kündigung anzusehen seien und ausgeführt, eine Kündigung könne allenfalls im Schreiben der Klägerin vom 2. Juni 1977 gesehen werden, die jedoch erst zum 30. September 1977 wirksam geworden sei.

Diese Ausführungen reichen aus, denn § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verlangt lediglich "die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge)". Ein förmlicher Antrag ist demnach nicht erforderlich (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 519 ZPO und AP Nr. 5 zu § 44 BAT [zu I.2. der Gründe]; ferner BGH JZ 51, 84 und RGZ 145, 38).

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungsbegründung des Beklagten auch richtig verstanden, denn es hat, wie sich aus seinen Entscheidungsgründen ergibt, materiell über die Frage entschieden, ob das Arbeitsverhältnis am 13. April 1977 gekündigt worden sei und hat - im Gegensatz zum Arbeitsgericht - diese Frage verneint.

III.1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, am 13. April 1977 sei dem Beklagten keine Kündigung erklärt worden. Eine Kündigung liege nur dann vor, wenn der Erklärende zum Ausdruck bringe, durch diese Erklärung das Arbeitsverhältnis lösen zu wollen. Dr. T habe in jenem Gespräch aber ausdrücklich erklärt, daß er dies nicht wolle (weil nach seiner Ansicht das Arbeitsverhältnis bereits gelöst worden sei). Das Landesarbeitsgericht meint, unter diesen Umständen könnten seine Erklärungen gegenüber dem Beklagten auch von ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung von § 133 BGB nicht als Kündigung



- 6 -

angesehen werden. Es fehle der rechtsgeschäftliche Wille, gerade durch diese Erklärung etwas rechtlich bewirken zu wollen.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff der Kündigung verkannt, es habe § 133 BGB verletzt, denn es hafte bei seiner Wertung allein am Wortlaut einer Äußerung des Dr. T . Gründe für diese Äußerung und die Gesamtumstände des Vorganges seien unberücksichtigt geblieben. Das Landesarbeitsgericht habe für die Auslegung der Willenserklärung wesentliche Umstände außer acht gelassen. Insbesondere sei das Hausverbot gegenüber dem Beklagten unberücksichtigt geblieben. Mit dem Hausverbot habe Dr. T die Weigerung erklärt, den Beklagten weiter zu beschäftigen, es sei denn, er bringe die Firmengelder und eine Kontovollmacht. Die Weigerung des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen, sei regelmäßig als Kündigung zu werten. Tatsächlich sei der Beklagte auch nach dem 13. April 1977 niemals wieder für die Klägerin tätig geworden.

Die Auslegung der Erklärungen des Dr. T vom 13. April 1977 ist zwar nur beschränkt revisibel, da es sich um eine nichttypische Willenserklärung handelt. Nachprüfbar ist jedoch, ob das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung dieser Willenserklärung das materielle Recht beachtet hat. Dies ist nicht geschehen, denn nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen. Es ist dabei nicht auf den Wortlaut allein abzustellen, sondern es sind alle Begleitumstände zu würdigen, die für den Inhalt der Erklärung von Bedeutung sein können.

Das Landesarbeitsgericht hat § 133 BGB verletzt, denn es hat den Umstand, daß Dr. T dem Beklagten am 13. April 1977 auch das Betreten der Geschäftsräume verboten hat, unberücksichtigt gelassen. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung dieses Umstandes zu einer anderen rechtlichen Beurteilung hätte kommen müssen. In der Weigerung des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer zu beschäftigen, kann eine Kündigung enthalten sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung erfordern (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Annahmeverzug (§ 615 BGB) halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Landesarbeitsgericht begründet seine Ansicht, die Klägerin sei mit der Annahme der Dienste des Beklagten in Verzug gekommen, lediglich mit dem Satz, die Klägerin sei gemäß § 293 BGB durch die Ablehnung weiterer Tätigkeit des Beklagten für sie in Annahmeverzug geraten.

Aus dieser Begründung ist nicht ersichtlich, auf welche Weise der Beklagte nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts seine Dienste der Klägerin angeboten hat. Nach § 294 BGB ist ein tatsächliches Angebot erforderlich. Nur wenn die Gläubigerin abgelehnt hat, die Leistung anzunehmen, genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners (§ 295 BGB). Selbst wenn man zugunsten des Beklagten davon ausgeht, ihm sei ein Hausverbot erteilt worden, so ist nicht ersichtlich, auf welche Weise der Beklagte seine Dienste auch nur wörtlich angeboten hat. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Klägerin dem Beklagten durch Dr. T verboten hat, das Büro zu betreten, bevor er nicht Geld oder Schlüssel für die von ihm verwaltete Kasse abgegeben habe. Dies kann zur Folge haben, daß sich der Beklagte nicht darauf berufen kann, ihm sei am 13. April 1977 vertragswidrig verboten worden, das Büro zu betreten. Selbst wenn man mit Blomeyer (Anmerkungen zu AP Nr. 26 und 31 zu § 615 BGB) ein wörtliches Angebot der Arbeitsleistung nach einer Kündigung für entbehrlich halten wollte, so ist ein derartiges Angebot für den Annahmeverzug erforderlich, wenn zweifelhaft ist, ob eine Kündigung überhaupt ausgesprochen worden ist.

IV. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Kündigung ausgesprochen worden ist, die Gesamtumstände des Falles bei der Auslegung der Erklärungen des Dr. T zu würdigen und bei der gegebenenfalls weiter zu prüfenden Frage, ob der Beklagte die Klägerin in Annahmeverzug gesetzt hat, festzustellen haben, ob und wann etwa der Beklagte seine Leistung angeboten und die Klägerin endgültig abgelehnt hat, den Beklagten zu beschäftigen.

V. Ob der Beklagte weitere 12.200,-- DM von der Klägerin fordern oder mit diesem Betrag gegen die Klageforderung aufrechnen kann, hängt u. a. von der Frage des Annahmeverzuges ab, über die das Landesarbeitsgericht erneut zu entscheiden hat. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, aus der Zweckgebundenheit der Gelder ergebe sich durch Auslegung (§ 157 BGB) ein Aufrechnungsverbot, sind mangels näherer Feststellungen und deren Würdigung nicht nachvollziehbar. Es ist nicht erkennbar, wie das Landesarbeitsgericht zu diesem Ergebnis gekommen ist.

VI. Der Revisionsantrag der Klägerin, den Beklagten zu verurteilen, ihr 21.053,46 DM zurückzuzahlen, ist aus § 717 Abs. 3 ZPO begründet. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Auch bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits steht fest, daß das Urteil, aus dem die vorläufige Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, unberechtigt war (vgl. BAG 12, 158 = AP Nr. 2 zu § 717 ZPO mit zust. Anm. von Pohle). Die Vorschrift ist auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren anwendbar, obwohl § 717 Abs. 3 ZPO dem Wortlaut nach nur Urteile der Oberlandesgerichte betrifft (vgl. BAG AP Nr. 1 [zu I. der Gründe] und AP Nr. 2 [zu 2.a) der Gründe] zu § 717 ZPO).

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

